

## **Anerkennungsverfahren ausländischer akademischer Abschlüsse: Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur**

Sehr geehrter Antragsteller<sup>1)</sup>,

nachdem der hessische Gesetzgeber das Hochschulgesetz (HHG) vom 14. Dezember 2021 geändert hat, ist die Führung von im Ausland erworbener akademischer Grade nicht mehr genehmigungspflichtig. Diese dürfen gemäß der § 27 HHG genannten Voraussetzungen allerdings nur in der ausländischen verliehenen Originalform, mit Angabe der verleihenden Hochschule, geführt werden.

Abweichend von der verliehenen Originalform, zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“, darf die Bezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ führen, wer auf Grund des Abschlusszeugnisses einer anerkannten ausländischen Hochschule von der zuständigen deutschen Behörde die Genehmigung hierzu erhalten hat. Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674 vom 26.10.2005) liegt nach Artikel 14 die Zuständigkeit der Anerkennung ausländischer akademischer Ingenieurabschlüsse bei der Ingenieurkammer Hessen. Ein im Bundesland Hessen anerkannter ausländischer akademischer Ingenieurabschluss gilt auch in allen anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland als anerkannt.

Die Berufsbezeichnung Ingenieur/in darf führen, wer ein ingenieurwissenschaftliches Studium mit mindestens sechs Semestern und mindestens 180 ECTS an einer staatlichen oder anerkannten Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, wobei der Studieninhalt überwiegend ingenieurspezifische Fächer umfassen muss. Es gelten die Anerkennungsvoraussetzungen des § 1 HIngG.

Mit der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) wurde für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und die Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen geregelt. Die oben genannte Richtlinie findet keine grundsätzliche Anwendung bei allen ausländischen akademischen Abschlüssen, sondern nur bei solchen Berufsbezeichnungen, die im Aufnahmestaat reglementiert sind. Zu dieser Reglementierung zählt ebenfalls der Berufszweig des „Ingenieurs“.

Ausländische akademische Ingenieurabschlüsse, die außerhalb der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erlangt wurden, werden nach den Kriterien geprüft, wie auf der nachfolgenden Seite „Antragsverfahren“ beschrieben.

Grundlage für die „Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur“, sind dabei vorhandene Rechtsvorschriften und Abkommen zwischen dem jeweiligen Staat und der Bundesrepublik Deutschland. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass der Akademische Grad „Dipl.-Ing.“ nicht von der Ingenieurkammer Hessen verliehen werden kann.

<sup>1)</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **Antragsverfahren**

Einen Antrag auf Anerkennung Ihres ausländischen akademischen Grades bei der Ingenieurkammer Hessen können einzig Personen stellen, die ihren Hauptwohnsitz in Hessen haben. Für die Anerkennung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ von Antragsstellern mit Wohn- oder Arbeitsort in anderen Bundesländern ist die jeweils gesetzlich legitimierte Stelle (andere Ingenieurkammern oder Ministerien) zuständig.

Die Bearbeitungsgebühr des Antrages auf Anerkennung von ausländischen akademischen Abschlüssen beträgt 350,00 Euro pro Antragsverfahren. Maßgeblich sind die Kostenordnung und das Kostenverzeichnis der Ingenieurkammer Hessen, diese finden Sie auf unserer Internetseite <https://ingkh.de/ingkh/recht/rechtsvorschriften.php>.

Nach Antragstellung erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung des Antrages und den dazugehörigen Gebührenbescheid. Wenn der Antrag nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung zurückgenommen wird, erhebt die Ingenieurkammer Hessen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 175,00 Euro. Sofern der Antrag vor Eintritt in die sachliche Bearbeitung zurückgenommen wird, erhebt die Ingenieurkammer Hessen 116,67 Euro, ein Drittel der Bearbeitungsgebühr. Urkunden und sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der Kosten einbehalten oder an den Kostenschuldner per Nachnahme des Kostenbetrages übersandt werden.

Bei fehlenden oder fehlerhaften Antragsunterlagen wird sich die Ingenieurkammer Hessen schriftlich mit dem Antragsteller in Verbindung setzen. Für den Fall, dass die in dem Nachforderungsschreiben genannten Unterlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nachgereicht werden, wird das Antragsverfahren auf Aktenlage entschieden.

Die Bearbeitungsdauer des Antrages hängt von verschiedenen Faktoren ab. Grundsätzlich wird jeder Antrag schnellstmöglich bearbeitet. Bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen können Sie innerhalb von 3 Monaten mit einer Entscheidung über Ihren Antrag rechnen. Falls die Ingenieurkammer Hessen auf eine Amtshilfe zurückgreifen muss, ist eine Verzögerung der Antragsentscheidung wahrscheinlich, die Ingenieurkammer Hessen kann keinen Einfluss auf die Zeitlichkeit eines Amtshilfverfahrens nehmen. Über die Einleitung des Amtshilfverfahrens und die mögliche Verzögerung der Entscheidung wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt.

In Einzelfällen behält sich die Ingenieurkammer Hessen vor, eine Überprüfung der eingereichten Unterlagen, durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, vornehmen zu lassen. Sollte ein solcher Fall vorliegen, verlängert sich die Bearbeitung Ihres Antrages auf unbestimmte Zeit.

Sämtliche eingereichte Unterlagen verbleiben bei der Ingenieurkammer Hessen und werden nicht zurückgesendet.

Bei Ihrer Antragsstellung bitten wir Sie, uns folgende Unterlagen zu übersenden:

- Unterschriebenes Anschreiben (Seite 4 des Antrags)
- Unterschriebenes Antragsformular
- Eine Kopie des Personalausweises, Passes oder Reisepasses (benötigt werden Name, Anschrift, Geburtsdatum und Gültigkeitsdauer. Alle anderen Daten können geschwärzt werden)
- Kopie der Aufenthaltsgenehmigung (Aufenthaltstitel, Visum (kein Touristen Visum))
- Eine aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als sieben Tage)
- Eine **beglaubigte Kopie** Ihrer originalen Diplomurkunde (Originalsprache)
- Eine **beglaubigte Kopie** der Übersetzung Ihrer Diplomurkunde in die deutsche Sprache\*
- Eine **beglaubigte Kopie** Ihres vollständigen Prüfungszeugnisses (Originalsprache)
- Eine **beglaubigte Kopie** der Übersetzung Ihres Prüfungszeugnisses (Nachweis über Prüfungen oder belegte Studienfächer mit Stunden (Index oder Diploma Supplement oder Prüfungszeugnis, Studiennachweis oder ähnlich genannt)\*
- Falls vorhanden: Bescheinigung über das Studium an einer deutschen Hochschule
- Falls vorhanden: Eine Bescheinigung über einen Studiengang an einer deutschen Hochschule
- Falls vorhanden: Kopie des Vertriebenenausweises (Registerschein ist nicht ausreichend)
- Falls vorhanden: Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
- Falls vorhanden: Übersetzung der Heiratsurkunde oder Urkunde über Namensänderung

\* Übersetzungen können von unserer Seite nur anerkannt werden, wenn diese von einem vereidigten Übersetzer in der Europäischen Union gefertigt sind.

Amtliche Beglaubigungen erbitten wir uns durch deutsche Behörden (Stadtverwaltung, Bürgerbüro, Ingenieurkammer Hessen). Auch deutsche notarielle Beglaubigungen können bei der Ingenieurkammer Hessen, im Zuge der Anerkennung ausländischer Ingenieurdiplome, vorgelegt werden. Die amtlichen Beglaubigungen müssen folgende Merkmale enthalten:

- einen Abdruck des Dienstsiegels
- der Beglaubigungsvermerk, der bescheinigt, dass die Kopie mit dem Original übereinstimmt
- die Unterschrift der beglaubigenden Person.

Eine weitere Möglichkeit bietet eine Apostille. Diese werden auf Dokumenten von einem Konsulat vorgenommen.

Wir bitten Sie, **keine** Originaldokumente einzureichen. Bei der persönlichen Abgabe Ihrer Antragsunterlagen bitten wir ebenfalls um beglaubigte Kopien. **Beglaubigte Dokumente dürfen nicht nochmals in Kopie eingereicht werden.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer

**0611-97457 - 13**

von Mo.-Do. 9.00-16.00 Uhr und Fr. 9.00-15.00 Uhr zur Verfügung

Ihre Unterlagen senden Sie bitte an:

**Ingenieurkammer Hessen, - Frau Clara Wolf, B.A. -, Abraham-Lincoln-Str. 44, 65189 Wiesbaden**

## Anschreiben

Absender (Name und Adresse einfügen):

---

---

---

Ich bestätige, dass ich sämtliche Unterlagen (siehe Seite 3), die zu einer Anerkennung erforderlich sind, beilege. \*

Den Antrag zur Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ habe ich seit meinem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in keinem weiteren Bundesland gestellt. Ich bekräftige mit meiner Unterschrift die Echtheit der vorgelegten Dokumente.

Über die Kosten und Dauer des Antragverfahrens wurde ich informiert und erkläre mich damit einverstanden. Die Kosten des Verfahrens „Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur“ in Höhe von 350,00 Euro, werde ich unmittelbar nach Zustellung des Gebührenbescheides überweisen.

Ich erkläre hiermit ausdrücklich und unmissverständlich mein Einverständnis, dass meine personenbezogenen Daten zum Zweck der Verwaltungszusammenarbeit, auch im Rahmen der Nutzung des Programms IMI, und der Amtshilfe zwischen der Ingenieurkammer Hessen und der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen verarbeitet werden dürfen (vgl. Erläuterungen im Abschnitt „Antragsverfahren“), insbesondere im Rahmen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt zum Zwecke der Prüfung und Anerkennung beruflicher Qualifikationen, der Durchführung von Verwaltungsverfahren, Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten und der Erstellung statistischer Auswertungen (anonymisiert).

Verantwortlich für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ist die Ingenieurkammer Hessen, Abraham-Lincoln-Straße 44 in 65189 Wiesbaden. Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Nach Wegfall des Verarbeitungszwecks oder Ablauf gesetzlicher Fristen werden die Daten gelöscht oder anonymisiert.

Hinweise zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter:  
<https://ingkh.de/ingkh/datenschutz/>

Ort, Datum

Unterschrift

---

\*Falls dies nicht möglich ist, bitten wir um schriftliche Begründung.

## Antragsformular

Anerkennung ausländischer akademischer Ingenieurabschlüsse gemäß der §§ 1 u. 2 HInG i.V.m. der Richtlinie 2005/36/EG und Äquivalenzabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten.

(Bitte ausgefüllt zurück an die Ingenieurkammer Hessen, Abraham-Lincoln-Straße 44, 65189 Wiesbaden.)

### 1. Personalien

Frau  Herr (bitte ankreuzen)

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Geburtsort und -land \_\_\_\_\_

Nationalität \_\_\_\_\_

momentaner Beruf \_\_\_\_\_

### 2. Schulbildung

Ort/Land Jahre (von – bis) Abschlusstyp

Weiterführende Schule  
(Mittelschule, oder  
Abitur oder ähnliches) \_\_\_\_\_

Hochschule  
(Universität) \_\_\_\_\_

Fernstudium  Ja  Nein  
(bitte ankreuzen)

